

Klarstellungssatzung der Stadt Thalheim/Erzgeb.

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. S. 3316) sowie § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S 55, ber. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151) hat der Stadtrat der Stadt Thalheim/Erzgeb. in seiner Sitzung am 22. März 2007 folgende Klarstellungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Stadt Thalheim/Erzgeb. werden gemäß den im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Geltungsbereich umfasst das Territorium der Stadt Thalheim/Erzgeb. Der Lageplan im Maßstab 1:1000 mit Datum vom 05.03.2007, untergliedert in Teil I bis XII, ist Bestandteil dieser Satzung.


§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan nach In-Kraft-Treten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben gegebenenfalls nach § 30 Abs. 1 oder Abs. 2 BauGB; beim einfachen Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB.

§ 3 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Klarstellungssatzung vom 10. September 1998 außer Kraft.

Thalheim/Erzgeb., den 23. März 2007


R. Kühn
Bürgermeister



Anlage

Lageplan im Maßstab 1:1.000 untergliedert in Teil I bis XII